

Schulverbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt



INHALT

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel.....	3
§ 2 Schulverbandsgebiet.....	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Schulverbandsversammlung	4
§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung	4
§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher	5
§ 8 Ständiger Ausschuss.....	6
§ 9 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses	7
§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	8
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	10
§ 12 Verbandsverwaltung	11
§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes	11
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs.....	11
§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung	12
§ 16 Verpflichtungserklärungen	12
§ 17 Änderungen der Schulverbandssatzung.....	12
§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder).....	12
§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes	13
§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes	13
§ 21 Veröffentlichungen.....	13
§ 22 Sitzungen auf Grundlage des § 35a Gemeindeordnung	14
§ 23 Inkrafttreten.....	14



Schulverbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein, des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern – Entschädigungsverordnung, wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Bramstedt vom 11.03.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt erlassen.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (§§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Bimöhlen, Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Hagen, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook, Wiemersdorf und die Stadt Bad Bramstedt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Bad Bramstedt. Er hat seinen Sitz in Bad Bramstedt.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Bad Bramstedt, Kreis Segeberg".

§ 2 Schulverbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben (§§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Aufgaben eines Schulträgers nach den Vorschriften des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (Schulgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung für folgende Schulen:

- Grundschule Am Bahnhof
- Grundschule Am Storchennest
- Grundschule Maienbeeck/Wiemersdorf
- Grundschule Hitzhusen

- Bramau-Schule (Förderschule)
- Gemeinschaftsschule Auenland

§ 4 Organe (§§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Schulverbandsversammlung
- b) die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher

§ 5 Schulverbandsversammlung (§ 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfalle.
- (2) Die Stadt Bad Bramstedt entsendet 8 Stadtverordnete als weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Jedes weitere Mitglied wird im Verhinderungsfall von seiner Stellvertretung, die von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird, vertreten.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage



erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher (§§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000 €,

7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher kann die Entscheidungen zu Abs. 2 Nr. 8 übertragen. Eine Übertragung der Entscheidung zu Abs. 2 Nr. 1 – 7 und 9 ist nicht möglich.

§ 8 Ständiger Ausschuss (§§ 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Die Mitglieder sollen so ausgewählt werden, dass die Schulverbandsmitglieder aus dem Umland mit 6 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind und die Stadt Bad Bramstedt mit 6 Mitgliedern vertreten ist.

Aufgabengebiet:

Nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GO sowie Finanzwesen, Investitionsplanung und Schulwesen.

- (2) Für jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses wird gemäß § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der



§ 9 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses (§§ 12, 13 GkZ, § 45b GO)

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 1.500 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 5.000 € bis zum einem Betrag von 150.000 €,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €, 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 6.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 150.000 € jährlich,
 5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 6.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 150.000 € jährlich,
 6. die Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 150.000 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000 €,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 125.000 €,



9. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 15.000 €

und gibt hierzu eine Empfehlung an die Schulverbandsversammlung.

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Prüfung des Jahresabschlusses übertragen.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher halbjährlich über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses des Schulverbandes in Höhe von 20 €.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses, in die sie gewählt sind im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach Entschädigungsverordnung. Der Stellvertretenden oder dem Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach Entschädigungsverordnung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von der festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 23 €.

- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind, statt einer Entschädigung

nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung
im Haushalt zu ersetzen.

- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt. Für Ortsfahrten am Dienort - Sitz des Schulverbandes Bad Bramstedt - wird keine Reisekostenvergütung gezahlt.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz- Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 12 Verbandsverwaltung (§ 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Bad Bramstedt wahrgenommen.
- (2) Die Kostenregelung für die Durchführung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ zwischen dem Schulverband und der Stadt Bramstedt vereinbart.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (§ 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes (§§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage für die Schullasten (einschließlich Zinsen) werden die Schullasten nach der Zahl der die Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und – ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.



§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung (§ 5 GkZ i.V.m. mit § 29 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 51.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16 Verpflichtungserklärungen (§ 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD.

§ 17 Änderungen der Schulverbandssatzung (§ 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (§ 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem

Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (§§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, welche Vermögenswerte unentgeltlich eingebracht und welche Anfangsinvestitionen getätigt worden sind und in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Investitionsbedarfes beigetragen haben.

§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes (§ 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21 Veröffentlichungen (§ 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Schulverband Bad Bramstedt, Bleeck 15-19, 24576 Bad Bramstedt. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Sitzungen auf Grundlage des § 35a Gemeindeordnung (§§ 5, 16 GkZ)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an einer Sitzung der Schulverbandsversammlung erschwert oder verhindert, entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz auf Grundlage des § 35a Gemeindeordnung durchgeführt wird.
- (2) Absatz 1 findet für Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entscheidung zur Durchführung einer Videokonferenz durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher stattfindet.

§ 23 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 27.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 01.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 12.03.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 14.03.2024



Claudia Peschel
Schulverbandsvorsteherin

